

Förderprogramm der Gemeinde Wettringen zur Nutzung von Regenwasser

Durch den Gemeinderat beschlossen am 10.05.2021; zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2023.

1. Förderzweck

Ziel der Förderung ist der Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) für die Gartenbewässerung und/oder für die Toilettenspülung nach Maßgabe der gemeindlichen Abwasserbeseitigungssatzung.

Durch den Bau solcher Anlagen sollen die Trinkwasservorräte geschont und ein zusätzliches Rückhaltevolumen geschaffen werden, um die Kanalisation bei starken Regenfällen zu entlasten.

2. Förderempfänger

Privatpersonen als Eigentümer/in oder Nutzer/in eines bebauten Grundstückes in der Gemeinde Wettringen. Wird die Förderung von Nutzungsberechtigten beantragt, ist die Zustimmung des/der Eigentümer/in erforderlich.

3. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss. Es werden nur Regenwasserzisternen ab einer Mindestgröße von 3 m³ gefördert.

Für jeden vollen Kubikmeter Speichermenge wird ein Zuschuss in Höhe von 150 € gewährt. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 750 €.

4. Mindeststandards für die Ausführung

a. Das Regenwasser ist vor dem Eintritt in den Speicher zu filtern.

b. Leitungsnetze für Trinkwasser und Regenwasser müssen vollständig getrennt sein.

c. An offenen Zapfstellen für Regenwasser ist ein Schild „kein Trinkwasser“ anzubringen.

d. Es muss ein Überlauf an den öffentlichen Regen- bzw. Mischwasserkanal hergestellt werden.

5. Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung

a. Der Antragsvordruck ist beim Umweltamt/Klimaschutzmanagement der Gemeinde Wettringen erhältlich.

b. Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge. Vor der Bewilligung dürfen keine Aufträge vergeben werden.

c. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Kostennachweise (z.B. Handwerkerrechnung)

d. Die Höhe des Förderprogramms ist begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung eines Zuschusses. Wenn die im Haushalt der Gemeinde Wettringen zur Verfügung stehenden Zuschussmittel vergriffen sind, werden keine Zuschüsse mehr bewilligt.

6.

Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 01.06.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024.